

Sitzungsunterlagen

1. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Ausschusses für
Integration, Soziales, Jugend und
Sport

16.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	5
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Ganztagsanspruch im Grundschulalter; Trägerschaft Feriendienst	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3982/2026	7
Trägerschaftsvertrag Ferienangebot ÖNH 3982/2026	19
TOP Ö 5 Errichtung einer Boulderanlage im öffentlichen Raum	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3980/2026	33
Anlage 1 - Antrag 204 der SPD Fraktion 3980/2026	37
Anlage 2 - Beschluss ISJS vom 17.03.2026 Schaffung von Klettermöglichkeiten in Fürstenfeldbruck 3980/2026	39
TOP Ö 6 Bestandserhebung 2026	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3994/2026	41
Anlage 1 Antrag EVF Zuschuss für Einzelmaßnahmen 3994/2026	45
Anlage 2 Berechnung der Kinder- und Jugendförderung 2026 3994/2026	47

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 02.07.2026

Einladung zur

1. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Donnerstag, 16.07.2026, 18:00 Uhr**, im großen
Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Betreuungssituation in Kindergärten und Kinderkrippen im Betreuungsjahr 26/27, mündlicher Bericht
4. Ganztagsanspruch im Grundschulalter; Trägerschaft Feriendienst
5. Errichtung einer Boulderanlage im öffentlichen Raum
Begründung für die Ausführung als Boulderwand anstelle einer Kletterwand mit Seilsicherung
6. Bestandserhebung 2026

7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3982/2026

1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Ganztagsanspruch im Grundschulalter; Trägerschaft Ferienangebot			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	23.06.2026	
Verfasser		Paluca, Nikoll	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet		52 Schulwesen, Mittagsbetreuung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Entscheidung	16.07.2026	Ö

Anlagen:	Trägerschaftsvertrag Ferienangebot ÖNH
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt die Ausführungen zur Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter sowie zum aktuellen Sachstand der Bedarfsplanungen zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Trägerschaft für die Durchführung und den Betrieb des Ferienangebots an die Ökumenische Nachbarschaftshilfe mit Sozialdienst e. V. Fürstenfeldbruck und Emmering (ÖNH) zu vergeben.
3. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt den als Anlage beige-fügten Trägerschaftsvertrag abzuschließen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in	Wagner/BBV	Horte, Schulen, Erwachsenenbildung	Ja/Nein/Kenntnis		Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Nein		€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten	keine keine			€	

Sachvortrag:**1. Ausgangslage**

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bund einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter geschaffen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt dieser Anspruch zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe. In den darauffolgenden Jahren wird der Anspruch schrittweise auf alle Grundschulklassen ausgeweitet. Ab dem Schuljahr 2029/2030 haben somit alle Grundschulkinder der Klassenstufen 1 bis 4 einen gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung.

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist Teil einer langfristigen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Der Bund hat in den vergangenen Jahrzehnten den Anspruch auf Betreuung schrittweise ausgeweitet.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird erstmals eine Betreuungslücke geschlossen, die bisher beim Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule bestand. Während seit 1996 bzw. 2013 bundesweite individuelle Rechtsansprüche für Kinder im Vorschulalter bestehen, gab es für schulpflichtige Kinder bislang lediglich die Verpflichtung der Jugendhilfeträger, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, jedoch keinen einklagbaren individuellen Anspruch. Dies ändert sich ab August 2026 grundlegend.

Chronologie:

Jahr	Meilenstein
1996	Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 24 SGB VIII).
01.08.2013	Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege.
2021	Verabschiedung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) durch Bundestag und Bundesrat. Damit wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gesetzlich verankert.
01.08.2026	Start der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder der ersten Klassenstufe.
01.08.2027	Ausweitung auf die Klassenstufen 1 und 2.
01.08.2028	Ausweitung auf die Klassenstufen 1 bis 3.
01.08.2029	Vollständige Umsetzung für alle Grundschulkinder der Klassenstufen 1 bis 4.

2. Umfang des Rechtsanspruchs

a) Rechtsgrundlage:

Für die Einführung des Anspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter wurde § 24 Abs. 4 SGB VIII ab 1. August 2026 wie folgt neu geregelt:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.“

Der Rechtsanspruch umfasst:

- eine Betreuung von täglich acht Stunden an Werktagen (inkl. Unterrichtszeit),
- die Geltung an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag),
- eine Mittagsverpflegung (während der Schulferien freiwillig),
- einen Anspruch während der Schulzeit einschließlich der Ferienzeiten,
- eine Schließzeit von maximal vier Wochen pro Kalenderjahr.

Die konkrete Ausgestaltung kann durch schulische Ganztagsangebote, Horte oder andere anerkannte Betreuungsformen erfolgen.

Häufige Missverständnisse (Abgrenzung):

- keine Ganztagspflicht, sondern Anspruch auf einen Ganztagsplatz
- kein Anspruch auf Ganztagsschulplatz
- kein Anspruch auf eine bestimmte Angebotsform
- kein Anspruch auf kostenfreien Ganztagsplatz
- Angebote, die nicht rechtsanspruchserfüllend sind, können weiterbestehen, wenn sie vor Ort gewünscht sind.

b) Rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote in Bayern:

Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung schreibt keine bestimmte Betreuungsform vor. Er kann durch verschiedene rechtsanspruchserfüllende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch schulische Ganztagsangebote erfüllt werden. Für die Kommune ist daher zu prüfen, welche Angebotsstruktur unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der vorhandenen Infrastruktur künftig eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Umsetzung des Rechtsanspruchs ermöglicht.

Als rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote zählen insbesondere:

- Gebundene Ganztagsschulen (GGTS)
- Offene Ganztagsschulen (OGTS).
- Schülerhorte nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

- Mittagsbetreuung und verlängerte Hausaufgabenbetreuung.
- Geeignete Kooperations- und Kombinationsmodelle, die die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Betreuungsumfang, Verlässlichkeit und Ferienbetreuung erfüllen.

3. Bedeutung für die Kommune

a) Herausforderungen:

Für die Kommune ergeben sich aus der Einführung des Rechtsanspruchs erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen:

- Ausbau vorhandener Betreuungsplätze.
- Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten.
- Gewinnung und Bindung von pädagogischem Personal.
- Anpassung der Infrastruktur und Ausstattung.
- Abstimmung mit Schulen, Trägern und Jugendhilfe.
- Versorgung mit Mittagessen.

Darüber hinaus ist mit einem steigenden Bedarf an Ganztagsplätzen zu rechnen, da Eltern künftig einen einklagbaren Anspruch auf Betreuung haben. Beklagte sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise bzw. kreisfreie Städte).

b) Chancen:

Gesellschaftlich bieten sich mit der Einführung des Rechtsanspruchs viele positive Möglichkeiten:

- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verbesserung der Chancengerechtigkeit
- Schule als Lern- und Lebensort
- Mehr Zeit für pädagogische Arbeit
- Standortattraktivität

4. Aktuelle Situation im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck

a) Vorhandene Angebote und Strukturen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck:

➤ Gebundener Ganztag:

- An zwei Schulstandorten - Grundschule Fürstenfeldbruck an der Cerveteristraße und Grundschule Fürstenfeldbruck am Theresianumweg (Mitte)
- Schulisches Angebot unter schulischer Aufsicht
- Pflichtunterricht und verpflichtende Teilnahme
- Sukzessive Erweiterung auf 16 Uhr an allen Werktagen
- Keine Feriendienstbetreuung
- kostenlos

➤ Mittagsbetreuung:

- An allen Grundschulen
- Teilschulisches Angebot unter schulischer Aufsicht
- Trägerschaft ÖNH FFB

- Flexibles Buchungssystem
- Betreuungsangebot bis 14 Uhr oder 16 Uhr
- Feriendienstbetreuung
- Kostenpflichtig

➤ Schülerhorte:

- An allen Grundschulen
- Außerschulisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe
- Trägerschaft Stadt FFB
- Ausschließlich pädagogisch qualifiziertes Personal
- Fixes Buchungssystem (Mindestbuchungszeit)
- Betreuungsangebot bis 17 Uhr
- Feriendienstbetreuung
- Kostenpflichtig

Die Mittagsverpflegung ist in allen Ganztagsangeboten kostenpflichtig.

b) Ausbaustufen in den vergangenen Jahren:

Aufgrund des bereits vorhandenen hohen Bedarfs wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich Ganztagsbetreuungsplätze geschaffen. Ein Meilenstein ist dabei der Einsatz der Demographie-Studie ab dem Jahr 2014 und die politischen Beschlüsse der Stadt Fürstenfeldbruck aus dem Jahr 2016 zum bedarfsgerechten Ausbau der Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen) nach den einzelnen Alterskohorten (Krippen- und Kindergartenkinder, Grund- und Mittelschüler).

1975	Eröffnung Schülerhort Mitte (50 Plätze) und Nord (50 Plätze)
2000	Errichtung der Mittagsbetreuung an den Grundschulen
04/2006	Eröffnung Schülerhort West (50 Plätze)
09/2007	Erweiterung GS Philipp-Weiß-Straße um 3 Klassenzimmer und Neubau Schülerhort Philipp-Weiß (50 Plätze)
09/2014	Umzug und Erweiterung GS Mitte am Theresianumweg mit gebundenen Ganztagsangebot und weiteren Mittagsbetreuungsplätzen
09/2014	Erweiterung Mittagsbetreuung GS Nord (Containeranlage)
09/2015	Erweiterung GS Richard-Higgins-Straße um 3 Klassenzimmer (Containeranlage)
09/2017	Erweiterung Mittagsbetreuung GS Richard-Higgins (Containeranlage)
09/2019	Umzug und Erweiterung Schülerhort Nord (von 60 auf 100 Plätze) in den Erweiterungsbau der Schule Nord sowie Umzug und Erweiterung Mittagsbetreuung GS Nord innerhalb des sanierten Schulgebäudes
09/2021	Eröffnung Schülerhort Cerveteristraße (50 Plätze)
09/2023	Eröffnung GS Cerveteristraße mit gebundenen Ganztagsangebot und Mittagsbetreuung
09/2026	Erweiterung GS Philipp-Weiß-Straße um 6 Klassenzimmer und Schülerhort Philipp-Weiß um 40 Plätze auf 100 Plätze; Erweiterung der Mittagsbetreuungsplätze

c) Finanzielle Auswirkungen:

Der Bund beteiligt sich über diverse Investitionsprogramme an den Kosten für den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur. Die laufenden Betriebs- und Personalkosten werden jedoch überwiegend von Ländern und Kommunen getragen.

Für die Kommune sind daher zusätzliche Investitionen und dauerhaft höhere Betriebskosten zu erwarten.

d) Bedarfsquote:

Die Stadtverwaltung geht von einer Bedarfsquote im Bereich der Ganztagsbetreuung in Höhe von 78 % im Durchschnitt für alle Grundschulkinder mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck aus. Basierend auf den Zahlen aus der regelmäßig fortgeschriebenen Demographie-Studie ergibt sich folgender Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen in den kommenden Schuljahren in den einzelnen Grundschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft.

GS Cerveteristraße

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	85%	85%	85%	85%	85%
Betreuungsbedarf	293	297	319	318	320
GT-Klassen	4	4	4	4	4
GT-Plätze	100	100	100	100	100
Gruppen Hort	2	2	2	2	2
Plätze Hort	50	50	50	50	50
Räume Mittagsbetreuung	6	6	7	7	7
Plätze Mittagsbetreuung	150	150	175	175	175
Betreuungsplätze gesamt	300	300	325	325	325
Abgleich	7	3	6	7	5

GS Philipp-Weiß-Straße

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	75%	75%	75%	75%	75%
Betreuungsbedarf	251	253	251	249	239
GT-Klassen	0	0	0	0	0
GT-Plätze*	5	5	5	5	5
Gruppen Hort	2	4	4	4	4
Plätze Hort	60	100	100	100	100
Räume Mittagsbetreuung	3	5	5	5	5
Plätze Mittagsbetreuung	90	150	150	150	150
Betreuungsplätze gesamt	155	255	255	255	255
Abgleich	-96	2	4	6	16

*Plätze im gebundenen Ganztag an der GS FFB Mitte

GS Richard-Higgins-Straße

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	80%	80%	80%	80%	80%
Betreuungsbedarf	186	190	189	186	181
GT-Klassen	0	0	0	0	0
GT-Plätze	0	0	0	0	0
Gruppen Hort	3	3	3	3	3
Plätze Hort	70	70	70	70	70
Räume Mittagsbetreuung	4	4	4	4	4
Plätze Mittagsbetreuung	120	120	120	120	120
Betreuungsplätze gesamt	190	190	190	190	190
Abgleich	4	0	1	4	9

GS Theodor-Heuss-Straße (Nord)

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	75%	75%	75%	75%	75%
Betreuungsbedarf	174	175	175	174	170
GT-Klassen	0	0	0	0	0
GT-Plätze	0	0	0	0	0
Gruppen Hort	4	4	4	4	4
Plätze Hort	100	100	100	100	100
Räume Mittagsbetreuung	3	3	3	3	3
Plätze Mittagsbetreuung	75	75	75	75	75
Betreuungsplätze gesamt	175	175	175	175	175
Abgleich	1	0	0	1	5

GS Theresianumweg (Mitte)

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	75%	75%	75%	75%	75%
Betreuungsbedarf	232	240	251	255	257
GT-Klassen	4	4	4	4	4
GT-Plätze	100	100	100	100	100
Gruppen Hort	2	2	2	2	2
Plätze Hort	50	50	50	50	50
Räume Mittagsbetreuung	3	4	4	4	4
Plätze Mittagsbetreuung	81	108	108	108	108
Betreuungsplätze gesamt	231	258	258	258	258
Abgleich	-1	18	7	3	1

Der Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck kann ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 insgesamt für alle Grundschulkinder gedeckt werden.

5. Errichtung Ferienangebot und Trägerschaft

b) Ferienangebot:

Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung besteht grundsätzlich auch während der Schulferien. In Bayern gilt eine Schließzeit von bis zu 20 Werktagen (4 Wochen) pro Jahr. Außerhalb dieser Schließzeit muss bei angemeldetem Bedarf ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot vorgehalten werden. Die Kommunen können dabei frei entscheiden, welche Betreuungsformen sie vor Ort einsetzen. Die Ferienangebote müssen zudem eine freizeitpädagogische Ausrichtung (Spiel, Bewegung, Kreativität, sozialem Lernen, Naturerlebnissen, Kultur und Gemeinschaft etc.) vorsehen und sind nicht sprengel- und gemeindeübergreifend gebunden. Die Durchführung des Ferienangebots auf dem Schulgelände ist zulässig.

Das Ferienangebot ist keine schulische Veranstaltung und liegt auch nicht in der Verantwortung der Schule. Der Schule obliegt lediglich die Schulaufsicht. Das Ferienangebot ist ein eigenständiges Angebot der Kommune mit eigener Organisations- und Durchführungsverantwortung. Die Kommune trägt auch Verantwortung für die Finanzierung des Ferienangebots. Elternbeiträge sind möglich; staatliche Zuschüsse stehen nicht zur Verfügung.

Während der Schulzeit erfüllen alle im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck vorhandenen Ganztagsbetreuungsangebote den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Betreuung bis 16 Uhr ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027.

In den Schulferien bietet die Ökumenische Nachbarschaftshilfe mit Sozialdienst e. V. Fürstenfeldbruck und Emmering (ÖNH), Trägerin der Mittagsbetreuungen und verlängerten Hausaufgabenbetreuungen an den Grundschulen, einen Feriendienst bis 14 Uhr an. Das Angebot richtet sich primär an Kinder, welche bereits regulär die Mittagsbetreuung und die verlängerte Hausaufgabenbetreuung besuchen (angemeldete Kinder). Der Feriendienst der ÖNH wird derzeit freiwillig und zentral an der Grundschule Fürstenfeldbruck Cerveteristraße für alle regulär angemeldeten Kinder in der Mittagsbetreuung und der verlängerten Hausaufgabenbetreuung organisiert. Das Feriendienstangebot ist zusätzlich zu den monatlichen Betreuungsgebühren während der Schulzeit kostenpflichtig.

Die städtischen Schülerhorte bieten bereits jetzt einen Feriendienst bis 17 Uhr an. Das Angebot richtet sich primär an Kinder, welche bereits regulär den Schülerhort besuchen (angemeldete Kinder). Der Feriendienst in den städtischen Schülerhorten wird derzeit freiwillig und innerhalb der einzelnen Einrichtungen für alle regulär angemeldeten Hortkinder bereitgestellt. Das Feriendienstangebot ist im Rahmen der monatlichen Betreuungsgebühren kostenlos. Buchen jedoch Eltern während der Feriendienstbetreuung darüber hinaus, sind zusätzliche Betreuungsgebühren zu entrichten. Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) können Schülerhorte auch zukünftig bis zu 35 Tage schließen.

Der unter schulischer Aufsicht und Verantwortung stehende gebundene Ganztags stellt auch mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung keine Feriendienstbetreuung während der Schulferien bereit.

Darüber hinaus besuchen Kinder den Regelunterricht an den Grundschulen bis 13 Uhr und nehmen bisher keine Nachmittagsbetreuung in Anspruch. Auch diese Kinder haben

zukünftig einen rechtlichen Anspruch auf Betreuung während der Schulferien bis 16 Uhr.

Um die Grundschulkinder auch während der Schulferien **rechtsanspruchserfüllend** betreuen zu können, bedarf es eines zusätzlichen zentralen Ferienangebots. Dabei schlägt die Verwaltung folgendes Ferienangebot ab dem kommenden Schuljahr 2026/2026 vor:

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 bietet die Stadt Fürstenfeldbruck für alle Grundschulkinder mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe ein zentrales Ferienangebot in freier Trägerschaft an.

Das zentrale Ferienangebot soll weiterhin an der Grundschule Fürstenfeldbruck Cerveteristraße durchgeführt werden. Die Grundschule Fürstenfeldbruck an der Cerveteristraße verfügt über ausreichend Räumlichkeiten und Außenspielflächen sowie über eine Mensa und Kochküche.

Der bisherige Feriendienst der ÖNH für primär angemeldete Kinder in der Mittagsbetreuung und der verlängerten Hausaufgabenbetreuung wird formal abgeschafft. Dadurch können alle Kinder im Grundschulalter mit einem Feriendienstbedarf zentral auf einem Schulgelände betreut und versorgt werden.

Kinder in den städtischen Schülerhorten sollen weiterhin den Feriendienst der jeweiligen Horteinrichtung besuchen. Das ausschließlich pädagogisch qualifizierte Personal in den städtischen Schülerhorten wird ganzjährig vorgehalten. Die einzelnen Horteinrichtungen bieten sowohl während der Schulzeit im Anschluss an das Unterrichtsende als auch in den Schulferien ein qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot. Um den gesetzlichen Vorgaben von bis zu 20 Schließtagen gerecht zu werden (bis zu 35 Schließtage in den Schülerhorten), wird zusätzlich zu den eigenständigen Feriendienstangeboten innerhalb der einzelnen Horteinrichtungen ein sog. „hortübergreifender Feriendienst“ in den Sommerferien errichtet. Der hortübergreifende Feriendienst wird mit pädagogischem Personal aus allen Horteinrichtungen abgedeckt.

Zu einem können dadurch die bisherigen Schließzeiten- und Urlaubsplanungen in den einzelnen Schülerhorten weitestgehend beibehalten werden. Zum anderen wird mehr Flexibilität für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Horteinrichtungen hinsichtlich der Urlaubsplanung geschaffen. Im Sozial- und Erziehungsbereich (SuE) haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben dem regulären Urlaubsanspruch, weitere zusätzliche Regenerations- und Umwandlungstage zur Verfügung. Zudem wird die Hortarbeit und -qualität weiterhin gestärkt.

Die Bedarfsabfragen für das Ferienangebot erfolgen mit verpflichtender Unterstützung der Grundschulen.

c) Trägerschaft:

Bei der Umsetzung des Ferienangebots hat sich die Stadtverwaltung an die ÖNH gewandt. Die ÖNH betreibt seit vielen Jahren im Namen der Stadt Fürstenfeldbruck die Mittagsbetreuungen und die verlängerte Hausaufgabenbetreuungen mit Feriendienst in den Grundschulen. Die ÖNH verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen und eine langjährige Erfahrung im Bereich der Schulkindbetreuung. Darüber hinaus ist die

ÖNH mit den örtlichen Gegebenheiten an den Schulen vertraut und ein verlässlicher Kooperationspartner der Stadt Fürstenfeldbruck und deren Grund- und Mittelschulen.

Eine (mögliche) Trägerschaft mit der ÖNH beinhaltet u. a. folgende Aufgaben:

- Durchführung des zentralen und rechtsanspruchserfüllenden Ferienangebots für alle Grundschulkinder (vorrangig mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck).
- Bereitstellung der personellen Ressourcen.
- Abwicklung der Anmeldemodalitäten für das Ferienangebot.
- Abwicklung der Ferienangebotsgebühren.

Die ÖNH hat für die Durchführung des Ferienangebots einen kostendeckenden Tagesatz in Höhe von 32,- € kalkuliert. Hinzu kommen je nach Inanspruchnahme die Gebühren für das Mittagessen (4,- € pro Tag).

Mit diesem Kostensatz entstehen für die Stadt Fürstenfeldbruck keine zusätzlichen Kosten. Somit würde die Stadt Fürstenfeldbruck zur Durchführung des Ferienangebots eine Trägerschaft mit der ÖNH ohne Kostenübernahme (Defizit) eingehen.

6. Stellungnahme der Verwaltung (Fazit)

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung stellt Kommunen vor erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Herausforderungen. Gleichzeitig bietet der Ausbau rechtsanspruchserfüllender Ganztagsangebote die Möglichkeit, Familien nachhaltig zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern zu stärken.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Fürstenfeldbruck mit erheblichem finanziellem Aufwand sukzessive und vorausschauend die Ganztagsbetreuung rechtsanspruchserfüllend ausgebaut. Mit dem zentralen Ferienangebot kann der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 vollumfänglich sichergestellt werden.

Herr Martin Wagner (BBV), Referent für Horte, Schulen und Erwachsenenbildung wurde vorab in die Planungen der Stadtverwaltung eingebunden und stimmt der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Die Stadtverwaltung kommt deshalb zum vorstehend genannten Beschlussvorschlag.

Vertrag

zwischen

der Großen Kreisstadt Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christian Götz
- nachstehend Stadt genannt -

und

der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe mit Sozialdienst e. V.
Fürstenfeldbruck und Emmering
Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch die Vereinsvorsitzende, Frau Marlene Gnam
- im folgenden Träger genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger übernimmt mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zum kommenden Schuljahr 2026/2027 die Durchführung des rechtsanspruchserfüllenden Ferienangebots für alle Grundschulkinder in Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung während der Schulferien umfasst insbesondere
 - eine Betreuung von täglich acht Stunden an Werktagen,
 - die Geltung an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag),
 - einen Anspruch während der Ferienzeiten (Schulferien),
 - eine Schließzeit von maximal 20 Werktagen pro Kalenderjahr.
- (3) Die Mittagsverpflegung wird während der Ferienzeit in Abhängigkeit der Öffnung der Kucheneinrichtungen angeboten und ist freiwillig.
- (4) Das Ferienangebot muss freizeitpädagogische Angebote (Spiel, Bewegung, Kreativität, soziales Lernen, Naturerlebnisse, Kultur und Gemeinschaft etc.) vorsehen und ist sprengelübergreifend sowie zentral zunächst an einem Schulstandort der Stadt durchzuführen.
- (5) Das Ferienangebot ist ein eigenständiges Angebot des Trägers im Auftrag der Stadt mit eigener Organisations- und Durchführungsverantwortung.
- (6) Der Träger bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung.

- (7) Die Stadt anerkennt die Selbständigkeit und Freiheit in Zielsetzung und Durchführung der Arbeit des Trägers und fördert die Arbeit gemäß den Vorschriften des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Allgemeine Leistungspflichten des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung des Ferienangebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.
- (3) Der Träger hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle die Durchführung des Ferienangebots nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bei der Durchführung des Ferienangebots sind die Maßgaben der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Ersten Hilfe und des Brandschutzes und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I S. 202) sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL. I S. 192) zu beachten.
- (5) Der Kinderschutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist stets sicherzustellen.
- (6) Ebenso wird die Entwicklung eines Konzepts gegen sexualisierte Gewalt empfohlen.

§ 3

Personal

- (1) Der Träger stellt das erforderliche Personal für die Durchführung des Ferienangebots.
- (2) Im Ferienangebot wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für das jeweilige Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.
- (3) Der Träger des Ferienangebots hat dafür Sorge zu tragen, dass das im Ferienangebot eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.

- (5) Personal, das diesen Anforderungen nicht entspricht bzw. nachkommt oder aus wichtigen Gründen ungeeignet ist, ist auf Verlangen der Stadt abzulösen. Wichtige Gründe können zum Beispiel sein, wenn Tatsachen bekannt werden, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Personals sprechen.
- (6) Der Träger hat auf Anforderung der Stadt eine Liste des eingesetzten Personals (Name, Vorname) mitzuteilen.
- (7) Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftat verurteilt worden sein.
- (8) Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.
- (9) Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen muss der Träger des Ferienangebots vor Aufnahme der Tätigkeit ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) einholen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich. Sofern eine Tätigkeit im Ferienangebot des jeweiligen Trägers des Ferienangebots länger als zwölf Monate am Stück unterbrochen wurde, ist erneut ein Führungszeugnis einzuholen. Das Führungszeugnis darf insbesondere keine Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 185, 221, 223, 224, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches enthalten. Der Träger dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen. Die Stadt behält sich vor, das Personal auch bei anderen, für die Auftragsausführung relevanten Straftaten, abzulehnen. Auf Anforderung der Stadt müssen die Nachweise vorgelegt werden.
- (10) Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe an einer für solche Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle ist regelmäßig sicherzustellen, zu dokumentieren und auf Anforderung der Stadt vorzulegen.
- (11) Die Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten.

§ 4 **Besuchsgebühren, Öffnungszeiten**

- (1) Die Besuchsgebühren und Öffnungszeiten regelt der Träger in geeigneter schriftlicher Form für das Ferienangebot selbst.
- (2) Die Besuchsgebühren sind kostendeckend zu erheben.
- (3) Die Festlegung der Besuchsgebühren erfolgt in Absprache mit der Stadt.
- (4) Die Festlegung der Öffnungszeiten und des Aufnahmezeitraumes erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

- (5) Die Mittagsverpflegungsgebühren richten sich analog nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KITGS).
- (6) Die Besuchsgebühren werden vom Träger vereinnahmt.
- (7) Die Mittagsverpflegungsgebühren werden vom Träger vereinnahmt und an die Stadt überwiesen.
- (8) Kommunale und staatliche Zuschüsse stehen für das Ferienangebot nicht zur Verfügung.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Der Träger wird die im Stadtgebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange die Platzzahl reicht.
- (2) Es werden vorrangig Kinder mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck und Grundschulkin-der in Trägerschaft der Stadt in das Ferienangebot aufgenommen.
- (3) Die Aufnahmekriterien der Kinder richten sich vorrangig nach den Vorschriften der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt. Bei fehlenden Betreuungs-plätzen werden weitere eingehende Aufnahmewünsche vorgemerkt und in der Folge gemäß den Aufnahmekriterien berücksichtigt.
- (4) Sind nach Aufnahme der im Stadtgebiet wohnhaften Kinder noch Plätze frei, kön-nen Kinder aus Fremdgemeinden aufgenommen werden. Die Stadt ist über die Aufnahme von Gastkindern vorab zu benachrichtigen.
- (5) Einzelheiten der Anmeldung, Teilnahme und Durchführung regelt ein privatrechtl-icher Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Ferienangebots und den Erzie-hungsberechtigten.

§ 6 Gebäudebewirtschaftung und Bauunterhalt

- (1) Die Stadt stellt für die Durchführung des Ferienangebots die Räumlichkeiten kos-tenlos zur Verfügung.
- (2) Das Ferienangebot findet in Räumlichkeiten einer Schule oder einer Mittagsbe-treuung statt; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfe-rechts. Damit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass vereinzelt Aktivitäten des Ferienangebots bei entsprechender Berücksichtigung im pädagogischen Kon-zept zeitweise außerhalb von Räumlichkeiten der Schule oder der Mittagsbetreu-ung durchgeführt werden.
- (3) Der Träger des Ferienangebots und der Schulaufwandsträger legen einvernehm-lich und im Benehmen mit der Schulleitung geeignete Räume zur Durchführung

der Betreuungsangebote fest, wobei die (Mit-)Nutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. Weiterhin klären der Träger des Ferienangebots, der Schulaufwandsträger und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) mitbenutzt werden können. Die Nutzung kann nicht erfolgen, wenn die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gefährdet ist.

- (4) Insoweit erforderliche Erstausrüstungen (bewegliche und unbewegliche Einrichtungsgegenstände inklusive Spielmaterial) von der Stadt gestellt werden/wurden verbleiben diese im Eigentum der Stadt. Abweichungen bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Regelung.
- (5) Notwendige Ergänzungen, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen des Inventars sowie der Bauunterhalt werden von der Stadt veranlasst und getragen.

§ 7

Zuschuss zum Betriebsaufwand

Die Stadt gewährt dem Träger keinen Zuschuss zu dem ungedeckten Betriebsaufwand (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten).

§ 8

Versicherungen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Alle grundstücks- und gebäudebezogenen Versicherungen werden von der Stadt abgeschlossen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Träger ist gegenüber der Stadt für die einwandfreie Durchführung des Ferienangebots allein verantwortlich. Der Träger hat daher die Stadt von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Kindern oder Dritten aus dem Trägerschaftsvertrag oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die die Stadt einzustehen hat.
- (2) Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Durchführung des Ferienangebots von Kindern ergeben, tragen ausschließlich der Träger und sein Personal. Die Stadt haftet auch nicht für durch Kinder verursachte Schäden.
- (3) Sollten im Zusammenhang mit der Durchführung des Ferienangebots gleichwohl Ansprüche gegen die Stadt, die nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, erhoben werden, so hat der Träger diese hiervon freizustellen.

- (4) Der Träger ist verpflichtet, alle für Risiken und Gefahren erforderlichen Versicherungen abzuschließen und sich darüber hinaus für die Erfüllung möglicher Regressansprüche (Betriebshaftpflicht) ausreichend zu versichern. Die Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1 Mio. € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden ist nachzuweisen und über die gesamte Vertragslaufzeit abzuschließen.
- (5) Der Träger stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die er oder sein Personal schuldhaft verursacht haben.

§ 10 Besichtigungs- und Auskunftsrecht

Der Oberbürgermeister, dessen Vertreter oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt steht das Recht zu, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Ferienangebots zu überzeugen.

§ 11 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 15.09.2026 in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- eine Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag trotz Aufforderung nicht erfüllt.
 - einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an diesem Vertrag nicht länger zugemutet werden kann.
- (3) Eine vorübergehende Schließung oder Einschränkung des Ferienangebots beendet das Vertragsverhältnis nicht. Es wird in gegenseitigem Einvernehmen gelöst, wenn nach einer vorübergehenden Schließung feststeht, dass das Ferienangebot nicht wieder in Betrieb genommen werden kann.
 - (4) Die Stadt ist weiterhin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Auflösung des Ferienangebots, bspw. aufgrund Änderungen rechtlicher Grundlagen.

- b) Der Träger beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- c) Der Träger erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankensicherungsspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
- d) Der Träger stellt seine Zahlungen gegenüber Dritten ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- e) Der Träger ist nicht in der Lage, notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen oder entfällt die Durchführung des Ferienangebots wegen geänderter Schulorganisation.
- f) Der Träger verstößt gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz (MiLoG).
- g) Der Träger verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es der Stadt nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
 - Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem von der Stadt benannten Zeitpunkt oder nicht in der im Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität, ausgeführt.
 - Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder erweitertem Führungszeugnis eingesetzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der Stadt gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf dieses Vertragsverhältnis sowie hieraus resultierende Ansprüche ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 15 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

§ 16 Ausfertigung und Ergänzung

Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

§ 17 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen und Rechtsgrundlagen:

- Anlage: Ferienangebote unter schulischer Aufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.05.2026; Az. III.4-BS7369.1/300)

Fürstenfeldbruck,

Fürstenfeldbruck,

Christian Götz
Oberbürgermeister

Marlene Gnam
Vereinsvorsitzende



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 231

10. Juni 2026

2232.1-K

Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Mai 2026, Az. III.4-BS7369.1/300

1. Ziele und Inhalte

¹Das Ferienangebot unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (Ferienangebot) gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und bietet den vom Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) adressierten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, dass in Ferienzeiten ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot bereitgehalten werden kann.

²Das Ferienangebot ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter in den Ferienzeiten.

³Das Ferienangebot soll mit freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet werden.

⁴Das Ferienangebot ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen und ist keine schulische Veranstaltung und keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts oder eines schulischen Ganztagsangebots bzw. einer Mittagsbetreuung. ⁵Die jeweiligen Betreuungsangebote richten sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung des Ferienangebots.

⁶Um das Gelingen des Ferienangebots sicherzustellen, haben alle Beteiligten (insbesondere Träger des Ferienangebots, Schulaufwandsträger, Betreuungspersonal, Hausmeister, Erziehungsberechtigte und Schulleitung) eng zusammenzuarbeiten. ⁷So sind insbesondere organisatorische Absprachen zu treffen (z. B. Raumbelegung) und jeweils Betroffene über Änderungen bei der Durchführung des Ferienangebots zu verständigen (z. B. Teilnehmende, Wechsel beim Personal oder geplante Änderung beim pädagogischen Konzept). ⁸Es ist ein zentral verantwortlicher Ansprechpartner des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu benennen, dessen Erreichbarkeit, ggf. durch Vertretung, durchgehend gewährleistet ist.

1.1 Zeitrahmen

¹Das Ferienangebot kann an allen Werktagen (Montag bis Freitag) der Ferienwoche im Umfang von acht Zeitstunden angeboten werden. ²Die tägliche Betreuungszeit soll sich grundsätzlich nach dem Betreuungsbedarf der angemeldeten Schülerinnen und Schüler richten.

1.2 Ausgestaltung

¹Für die Betreuungsangebote ist vom Träger des Ferienangebots ein freizeitpädagogisches Konzept auszuarbeiten und der zuständigen Schulaufsicht auf Verlangen vorzulegen. ²Das Ferienangebot soll eine Gelegenheit zu einem Mittagessen vorsehen.

2. Träger des Ferienangebots

¹Das Ferienangebot ist eine eigenständige Einrichtung eines kommunalen Trägers (Schulaufwandsträger oder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit Gemeinde,

Stadt oder Landkreis) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. ²Bei einem freien Träger ist Voraussetzung, dass dieser als Träger einer Mittagsbetreuung oder als Kooperationspartner einer offenen oder gebundenen Ganztagschule aktiv tätig ist. ³Der jeweilige Träger des Ferienangebots ist für die Finanzierung zuständig. ⁴Die Organisation erfolgt im Einvernehmen mit dem am Ort der Durchführung betroffenen Schulaufwandsträger sowie im Benehmen mit der dortigen Schulleitung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Personal

¹Im Ferienangebot wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für das jeweilige Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

²Der Träger des Ferienangebots hat dafür Sorge zu tragen, dass das im Ferienangebot eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftat verurteilt worden sein. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger des Ferienangebots vor Aufnahme der Tätigkeit ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie der Schulaufsicht vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich. ⁶Sofern eine Tätigkeit im Ferienangebot des jeweiligen Trägers des Ferienangebots länger als zwölf Monate am Stück unterbrochen wurde, ist erneut ein Führungszeugnis nach Satz 5 Halbsatz 1 vorzulegen. ⁷Die Schulaufsicht dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen. ⁸Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage auch gesammelt durch den Träger des Ferienangebots mit angebotsbezogenen Listen erfolgen.

⁹Bei der Durchführung des Ferienangebots sind die Maßgaben der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Ersten Hilfe und des Brandschutzes und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI. I S. 202) sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI. I S. 192) zu beachten. ¹⁰Ebenso wird die Entwicklung eines Konzepts gegen sexualisierte Gewalt empfohlen. ¹¹Auf die unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/schutz-und-sicherheit> sowie <https://www.schutzkonzepte.bayern.de/> enthaltenen Informationen wird hingewiesen.

¹²Bei der Durchführung des Ferienangebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

3.2 Räumlichkeiten

¹Das Ferienangebot findet in Räumlichkeiten einer Schule oder einer Mittagsbetreuung statt; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts. ²Damit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass vereinzelt Aktivitäten des Ferienangebots bei entsprechender Berücksichtigung im pädagogischen Konzept zeitweise außerhalb von Räumlichkeiten der Schule oder der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. ³Der Träger des Ferienangebots und der Schulaufwandsträger legen einvernehmlich und im Benehmen mit der Schulleitung geeignete Räume zur Durchführung der Betreuungsangebote fest, wobei die (Mit-)Nutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. ⁴Weiterhin klären der Träger des Ferienangebots,

der Schulaufwandsträger und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) mitbenutzt werden können.

⁵Die Nutzung kann nicht erfolgen, wenn die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gefährdet ist. ⁶Darüber entscheidet im Streitfall die zuständige Schulaufsicht.

3.3 Informationspflicht über wesentliche Veränderungen

Wird ein Ferienangebot während des Schuljahres frühzeitig eingestellt oder ergeben sich wesentliche Veränderungen in der Durchführung, sind insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Schulaufwandsträger, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die zuständige Schulaufsichtsbehörde vom Träger des Ferienangebots unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Teilnahme

4.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

¹Alle Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen, können grundsätzlich in das Ferienangebot aufgenommen werden. ²Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger des Ferienangebots. ³Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ⁴Einzelheiten der Anmeldung, Teilnahme und Durchführung regelt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Ferienangebots und den Erziehungsberechtigten. ⁵Ansprechpartner für Fragen zur Aufnahme ist der durchführende Träger des Ferienangebots, für Fragen zum grundsätzlichen Betreuungsbedarf der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ⁶An einem Ferienangebot können Schülerinnen und Schüler sprengel- und gemeindeübergreifend teilnehmen. ⁷Auf die Bedeutung eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission wird hingewiesen (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQs/DE/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html#entry_16871034).

4.2 Gruppengröße

¹Die Orientierungsgröße für Gruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. ²Die Bestimmung der Gruppengröße richtet sich nach Alter und Bedürfnissen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der jeweiligen Angebotsausgestaltung. ³Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Betreuungsangebote können hiervon – insbesondere aus pädagogischen oder organisatorischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. ⁴Es muss eine den Schülerinnen und Schülern und dem Betreuungsangebot angemessene Anzahl an Betreuungspersonen eingesetzt sein, mindestens jedoch eine eigene Betreuungsperson pro Gruppe. ⁵Bei einer einzigen Gruppe sind mindestens zwei Betreuungspersonen erforderlich. ⁶Die Aufsicht über alle Schülerinnen und Schüler muss in allen Fällen (im Schulhaus, auf dem Schulgelände und auch außerhalb des Schulgeländes) durchgängig durch mindestens zwei Betreuungspersonen gewährleistet sein.

4.3 Anwesenheitslisten

¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind auf Nachfrage der Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

4.4 Teilnehmerbeiträge

¹Für die Teilnahme an Ferienangeboten können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und ggf. nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

5. Schulaufsicht

5.1 Zuständigkeit und Befugnisse

¹Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den Staatlichen Schulämtern bei Ferienangeboten in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen und den Regierungen bei Ferienangeboten in Förderschulen, privaten Grundschulen und diesen

zugeordneten Mittagsbetreuungen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG sowie Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. j bzw. Nr. 5 Buchst. c BayEUG).

²Erste Ansprechpartner für Fragen oder Anliegen zu Organisation und Durchführung des Ferienangebots sind der durchführende Träger des Ferienangebots und der benannte, zentral verantwortliche Ansprechpartner des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. ³Ein schulaufsichtliches Tätigwerden ist erforderlich, wenn gegen die Voraussetzungen dieser Bekanntmachung verstoßen wird oder die Schulaufsichtsbehörden von Tatsachen Kenntnis erlangen, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gefährden.

⁴Die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, die Durchführung der Ferienangebote vor Ort durch unangekündigte Kontrollen zu überprüfen (Art. 113 BayEUG) und im Bedarfsfall zeitweise oder dauerhaft zu untersagen (Art. 110 BayEUG).

5.2 Antragstellung und Übernahme der Schulaufsicht

¹Der Antrag auf Übernahme der Schulaufsicht ist vom Träger des Ferienangebots mit allen erforderlichen Erklärungen und Unterlagen jeweils bis zum 30. Juni für den Zeitraum ab dem 1. Oktober des darauffolgenden Schuljahres bis zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres nach Einbindung des Schulaufwandsträgers und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das vom Staatsministerium bereitgestellte Verfahren bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen, die die Prüfung des Antrags übernimmt.

²Abweichend davon kann der Antrag im Schuljahr 2026/2027 bis zum 1. Oktober 2026 gestellt werden. ³Sind die Voraussetzungen des Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG und dieser Bekanntmachung erfüllt, erklärt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Übernahme der Schulaufsicht. ⁴Die konkrete Zahl der Teilnehmenden und das tatsächlich eingesetzte Personal sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mindestens jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn ggf. unter Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse gemäß Nr. 3.1 Sätze 5 ff. anzuzeigen. ⁵Informationen zu den erforderlichen Schritten der Antragstellung können auf der Website des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ferienangebote> abgerufen werden. ⁶Die Übernahme der Schulaufsicht kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Dr. Andrea N i e d z e l a - S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3980/2026

1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Errichtung einer Boulderanlage im öffentlichen Raum Begründung für die Ausführung als Boulderwand anstelle einer Kletterwand mit Seilsicherung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	23.06.2026		
Verfasser		Zuständiges Amt	Amt 5		
Sachgebiet		51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Entscheidung	16.07.2026	Ö
Anlagen:		Anlage 1 – Antrag der SPD-Fraktion Anlage 2 – Beschluss ISJS vom 17.03.2026 Schaffung von Klettermöglichkeiten in Fürstenfeldbruck			

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss ISJS beschließt, die geplante Kletteranlage als frei zugängliche Boulderanlage auszuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungen entsprechend auszurichten und die Umsetzung unter Berücksichtigung der geltenden sicherheitstechnischen und baurechtlichen Anforderungen vorzubereiten. Weiterhin sucht die Verwaltung nach einem geeigneten Gebäude und damit nach einem Standort für eine Kletterwand.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Kellerer/CSU	Sport	Ja/Nein/Kenntnis		Ja
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz			keine		
Umweltauswirkungen			keine		
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					30.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				30.000 €	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Mit Antrag vom 24.11.2025 hat Herr Stadtrat Mirko Pötzsch die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten zur Errichtung einer Kletterwand zu eruieren (siehe Anlage 1). Der Ausschuss ISJS hat am 17.03.2026 der Errichtung einer Kletterwand grundsätzlich zugestimmt und die Stadtverwaltung beauftragt, eine konkrete Planung samt Kostenberechnung zu erstellen und dem Ausschuss ISJS zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen (siehe Anlage 2).

Im Rahmen der Planungen für eine Kletteranlage im öffentlichen Raum wurde geprüft, ob die Errichtung einer klassischen Kletterwand mit Seilsicherung oder einer frei zugänglichen Boulderanlage die geeignetere Lösung für das Schleppdach an der Aumühle darstellt. Unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und langfristige Betreibbarkeit spricht eine Vielzahl fachlicher Aspekte für die Errichtung einer Boulderwand und somit gegen die Errichtung einer Kletterwand.

Eine Boulderanlage kann ohne technische Vorkenntnisse sowie ohne spezielle Ausrüstung genutzt werden. Sie steht grundsätzlich allen Alters- und Nutzergruppen offen – von Kindern über Jugendliche bis hin zu Erwachsenen und Senioren. Die Nutzung ist jederzeit und selbstständig möglich. Demgegenüber setzt eine klassische Kletterwand mit Seilsicherung zwingend den sicheren Umgang mit Klettergurten, Seilen, Karabinern und Sicherungsgeräten voraus. Zudem wird ein Sicherungspartner, Fachpersonal sowie entsprechende Fachkenntnisse benötigt. Ohne diese Voraussetzungen kann eine solche Anlage im öffentlichen Raum nicht betrieben werden.

Boulderwände weisen in der Regel eine Höhe von etwa drei bis viereinhalb Metern auf und können daher mit vergleichsweise geringem baulichem Aufwand in bestehende Anlagen integriert werden. Für eine Kletterwand mit Seilsicherung wird eine Höhe von 12 bis 15 Meter Höhe vorausgesetzt und erfordert dagegen höhere statische Anforderungen, umfangreiche Tragkonstruktionen sowie zusätzliche Sicherungs- und Anschlagseinrichtungen. Darüber hinaus entfallen bei einer Boulderanlage sämtliche sicherungstechnische Komponenten wie Seile, Gurte, Sicherungsgeräte, Umlenkungen oder automatische Sicherungssysteme. Der Verzicht auf diese Einrichtungen wirkt sich sowohl auf die Investitionskosten als auch auf die laufenden Betriebs- und Wartungskosten positiv aus. Gleichzeitig reduziert sich der organisatorische Aufwand, da weder Aufsicht noch Fachpersonal für den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Boulderanlage erforderlich sind.

Neben den allgemeinen fachlichen Erwägungen wurde auch die Eignung des vorgesehenen Standorts am Kreativquartier geprüft. Hierzu fand nach Rücksprache mit mehreren Klettersportlern sowie Fachbetrieben für den Bau von Kletter- und Boulderanlagen ein gemeinsamer Ortstermin an der vorgesehenen Wand statt.

Die fachliche Einschätzung fiel dabei eindeutig aus: Die vorhandene Wand ist für den Klettersport mit Seilsicherung aufgrund ihrer Gegebenheiten nur eingeschränkt geeignet und wenig attraktiv. Die maximale Kletterhöhe beträgt lediglich rund sieben Meter und wird ausschließlich im Bereich des Dachspitzes in der Mitte der Wand erreicht. Durch die Schrägen des Schleppdaches reduziert sich die nutzbare Höhe zu den Außenseiten auf etwa fünf Meter. Da bereits bis zu einer Höhe von rund drei Metern ohne Seilsicherung gebouldert werden kann, bietet die verbleibende zusätzliche Kletterhöhe keinen ausreichenden Mehrwert für eine attraktive Seilkletteranlage.

Gleichzeitig stünden die hierfür erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Investitionen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgesehene Wand für die Errichtung einer Boulderanlage sehr gut geeignet ist. Die Umsetzung einer Kletterwand mit Seilsicherung wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, des erhöhten technischen und organisatorischen Aufwands sowie der eingeschränkten Attraktivität für den Klettersport hingegen nicht empfohlen. Aus fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Sicht stellt daher die Errichtung einer frei zugänglichen Boulderanlage die sinnvollste Lösung für den vorgesehenen Standort dar.

Herr Pötzsch stimmt dem Vorschlag als Antragsteller zu. Die Stadt Fürstenfeldbruck sucht aber weiterhin nach einem geeigneten Gebäude und damit nach einem Standort für eine Kletterwand.

ANLAGE 1

SA-Nr. 204/2020-2026

Sozialdemokratische Partei Deutschlands**Fraktion der SPD im Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck**

Mirko Pötzsch – Mitglied der Fraktion und Referent für Verkehr – Münchner Str. 15a – 82256 Fürstenfeldbruck – 08141/63665

An den
Oberbürgermeister Christian Götz
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, den 24.11.2025

Antrag: **Schaffung von Klettermöglichkeiten in Fürstenfeldbruck**

BEARBEITUNGSVERMERK						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	V
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
26. NOV. 2025						
OB	1	2	3	4	5	V
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang wird	vor Aus- sicht			
Termin bis/an:						

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

hiermit stelle ich namens meiner Fraktion folgenden Antrag:

1. Der Stadtrat beschließt die Errichtung von Möglichkeiten für das Ausüben des Klettersportes gemäß den Vorgaben des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) sowohl im Indoor- und Outdoor-Bereich.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, nach grundsätzlichen Varianten der Umsetzung zu suchen (z.B. 2 Standorte) und diese mit groben Kostenangaben versehen vorzulegen. Als Antragsteller denken wir dabei besonders an eine Integration der Kletterflächen in einer schon bestehenden Sporthalle/Sportanlage, wie zum Beispiel die jetzt zur Sanierung anstehende Doppelturnhalle am Theresianumweg.

Begründung:

Bezüglich der Infrastruktur für den Klettersport ist Fürstenfeldbruck ein weißer Fleck auf der Landkarte. Der DAV hat rund 700 Mitglieder in Fürstenfeldbruck. Natürlich klettern davon nicht alle, aber auch nicht alle Kletterer sind grundsätzlich im DAV organisiert. Gerade die Kletterer aus der jüngeren Generation sind oft vereinsungebunden.

- Welche Anforderungen bestehen an die zu schaffende Örtlichkeit?

Für einen attraktiven Kletterbereich wäre auf jeden Fall eine möglichst hohe Wand in oder an einem Gebäude ideal – etwa 10 bis 15 Meter Höhe wäre dabei wünschenswert. Auch eine Breite von ca. 10 bis 15 Meter wäre wichtig, damit mehrere Kletterrouten Platz finden. Diese Angaben sind natürlich nur grobe Richtwerte. Der Bereich kann gut Teil eines Mehrzweckgebäudes sein, das auch für andere Sportarten genutzt wird.

Grundsätzlich wäre es gut, wenn ein Sportverein oder eine Klettergruppe sich um den Kletterbereich kümmern würde. So müssen Routen immer wieder eingerichtet und regelmäßig verändert werden, damit es spannend bleibt. Auch muss auf Sicherheit geachtet werden und der Kletterbereich und die Sicherheitsausrüstung überprüft und der Zustand kontrolliert werden. Der Bereich müsste zugangsbeschränkt sein, denn Klettern ist zwar ein sehr sicherer Sport, aber man muss natürlich wissen, was man tut. Auch aus Haftungsgründen ist dies wichtig.

Und wie schaut es kostentechnisch aus?

Genaue Zahlen sind schwierig und hängt von dem Bestandsgebäude ab. Man müsste auf jeden Fall Kletterplatten, Griffe und Sicherungsmaterial (z. B. Karabiner) anschaffen. Griffe gibt es oft gebraucht, etwa vom Alpenverein oder aus anderen Kletterhallen. Wenn dies gelingt und wir ehrenamtlichem Engagement aktivieren können, dann ließe sich vielleicht mit 10.000 bis 30.000 € schon etwas Tolles aufbauen.

Klettermöglichkeiten befinden sich auch oft in alten Industrieanlagen, ehemaligen Kirchen, Bunkeranlagen, wir sollten daher gerade nach geeigneten Örtlichkeiten im Bestand suchen.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Mirko Pötzsch

ANLAGE 2

Auszug
aus der Niederschrift über die
17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport
vom 17.03.2026

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Christian Götz;

Ausschussmitglieder:

Herr Willi Dräxler; Herr Quirin Droth; Herr Peter Glockzin; Frau Theresa Hannig; Herr Martin Kellerer; Frau Elisabeth Lang; Frau Lisa Rubin; Herr Walter Schwarz; Frau Jeanne-Marie Sindani;

Vertreter/in:

Herr Thomas Brückner; Herr Franz Höfelsauer; Herr Andreas Lohde; Herr Matthias Neuhaus;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 8	Schaffung von Klettermöglichkeiten in Fürstenfeldbruck – Sachantrag Nr. 204 der SPD-Fraktion
--------------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3871/2026 vom 03.03.2026 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Maurer berichtet, dass der Deutsche Alpenverein kontaktiert wurde, aber keine Rückmeldung erfolgte. Der Verein TuS, insbesondere die Abteilung Freearts, hat Bereitschaft signalisiert, einen Betrieb für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Abteilung möchte auch selbst die Klettermöglichkeiten nutzen. In Abstimmung mit Frau Halke soll die Öffentlichkeit Zugang zu den Kletteranlagen erhalten, da eine breite Nutzung wünschenswert ist. Verhandlungen mit dem TuS sind noch nicht abgeschlossen. Ein Nutzungskonzept und eine Kostenplanung sollen gemeinsam erarbeitet werden. Er betont die Notwendigkeit von Kletterausrüstungen für die Öffentlichkeit, da Klettern nur unter Aufsicht möglich ist. Für die Boulderwand, die drei Meter hoch ist, ist keine Aufsicht erforderlich. Eine Lkw-Plane wird installiert, um eine flexible Nutzung zu ermöglichen.

Oberbürgermeister Götz erläutert, dass der Sachantrag der SPD zur Schaffung von Klettermöglichkeiten in Fürstenfeldbruck mit den Überlegungen der Stadtverwaltung übereinstimmt. Vereine, darunter der TuS, haben Interesse an einer Kletterwand bekundet. Schwierigkeiten ergaben sich bei Finanzierung und Haftungsfragen. Er weist auf unrealistische Kosten von 10.000 bis 30.000 Euro für das Projekt hin; der Fallschutz wird über 30.000 Euro kosten. Er betont, die Finanzierung zu ermöglichen.

Herr Mack befürwortet die Idee und empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Stadtrat Schwarz erkundigt sich nach dem Standort des sogenannten Schleppdachhauses und erhält von **Oberbürgermeister Götz** die Erklärung, dass es sich um eine offene Konstruktion handle, die früher von den Stadtwerken genutzt wurde. Diese sei

aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit gut für die Anbringung der Kletterwand geeignet.

StR Droth bringt die Idee ein, die Kletterwand im Inneren des Gebäudes anzubringen, um sie auch bei schlechtem Wetter nutzbar zu machen. Er weist zudem darauf hin, dass die Kosten des Projekts höher ausfallen könnten als erwartet, und regt an, die Priorisierung im Hinblick auf andere, bereits länger aufgeschobene Projekte zu prüfen.

Oberbürgermeister Götz erklärt, dass eine Innenanbringung aufwendiger sei, hebt jedoch die öffentliche Wirkung einer Außenanbringung hervor.

Frau Halke ergänzt, dass die Außenanbringung den Vorteil habe, einen bislang ungenutzten Raum sinnvoll zu nutzen, auch wenn die Witterungsbedingungen dort nicht ideal seien.

SR Kellerer betont die Bedeutung einer Kletterwand als öffentlich zugängliche Sporteinrichtung und spricht sich dafür aus, den Betrieb durch einen Verein sicherzustellen. Er regt an, die Rahmenbedingungen mit dem Verein TuS zu klären, bevor die Planung weiter vorangetrieben werde. Zudem erkundigt er sich nach der geplanten Nutzungsdauer des Projekts.

Oberbürgermeister Götz erklärt, dass es sich um eine Zwischennutzung handele, die mindestens fünf Jahre andauern solle, wobei eine längere Nutzung nicht ausgeschlossen sei.

Herr Mack äußert Bedenken hinsichtlich des Zustands der Holzwand. **Herr Maurer** sichert eine fachgerechte Prüfung zu. Das Projekt ist als Pilotvorhaben vorgesehen; gegebenenfalls kann eine zweite Kletterwand folgen.

Beschluss:

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der Errichtung einer Kletterwand grundsätzlich zu. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine konkrete Planung samt Kostenberechnung zu erstellen und dem Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 30.03.2026

Martina Dönselmann
Schriftführerin



gez. Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3994/2026

1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Bestandserhebung 2026				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:			Erstelldatum		01.07.2026	
Verfasser		Liberowitsch, Tanja		Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet		50 Bildung, Familie, Jugend, Sport		Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Entscheidung		16.07.2026	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Antrag EVF Zuschuss für Einzelmaßnahmen Anlage 2: Berechnung der Kinder- und Jugendförderung 2026
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Vergabe der Zuschüsse unter Berücksichtigung der Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports entsprechend der im Sachvortrag aufgeführten Entscheidung des Sportforums sowie entsprechend der von der Verwaltung ausgearbeiteten Berechnung in Anlage 2.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Kellerer/CSU	Sport	Ja/Nein/Kenntnis		Ja
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					121.000 € €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					120.958 ,74 € €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				120.958,74 € €	
Folgekosten				121.000 € €	

Sachvortrag:

Entsprechend der Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) vom 18.12.2024 werden die bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 121.000 € in einen Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit (80%) und einen Zuschuss für Einzelmaßnahmen (20%) aufgeteilt. Nicht vergebene Haushaltsmittel für Einzelmaßnahmen fließen in das Budget der Kinder- und Jugendförderung zurück.

Folgende Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen wurden fristgerecht bei der Stadtverwaltung eingereicht:

Der Eislaufverein Fürstenfeldbruck e.V. (EVF) beantragt einen Zuschuss für sein Angebot im Schulsport (Anlage 1). In der Saison 2025/2026 hat der Verein vom 10.11.2025 bis zum 15.03.2026 mit 3 Übungsleitern 4 Klassen der Grundschule an der Cerveteristraße (85 Schülerinnen und Schüler), 2 Klassen der Grundschule Richard-Higgins (50 Schülerinnen und Schüler) und 3 Klassen der Grundschule Mitte (65 Schülerinnen und Schüler) im Eislaufen geschult. Dem Verein sind hierdurch Kosten von insgesamt 3.150 € entstanden.

Das Sportforum, bestehend aus dem Sportreferenten, Herrn Martin Kellerer, dem Sportbeiratsvorsitzenden, Herrn Achim Mack, den beiden Vereinsvorsitzenden Herrn Markus Pasterny und Herrn Korbinian Christner sowie den Vertretern des Sportamtes, Frau Tanja Libe-rowitsch und Herrn Michael Maurer, ist einstimmig zu dem Beschluss gelangt, dem Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport einen Zuschuss in Höhe von 3.150,00 € an den EVF zu empfehlen.

Wird der Empfehlung des Sportforums durch den Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport gefolgt, so kann die verbleibende Restsumme in Höhe von 21.050 € (Berechnung: 20% von 121.000 € = 24.200 € abzüglich Summe der vorgeschlagenen Zuschüsse für Einzelmaßnahmen in Höhe von 3.150 € = 21.050 €) dem Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit zugeführt werden. Die Gesamtsumme für den Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit erhöht sich somit auf eine Gesamtsumme von 117.850 €.

Auf Grund dieser Basis wurde die in der Anlage 2 dargestellte Berechnung erstellt. Für die von den Sportvereinen gemeldeten 4.218 Mitgliedern unter 18 Jahren ergibt sich für jeden Jugendlichen ein Zuschuss in Höhe von 27,93 €. Vereine, die keine Jugendarbeit leisten oder die angeforderten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingereicht haben, erhalten laut Sportförderrichtlinien keine Förderung für ihr Gesuch.

Die förderfähigen Sportvereine erhalten für die Kinder- und Jugendarbeit Zuschüsse in Höhe von 117.808,74 €. Für die Einzelmaßnahmen werden 3.150 € ausbezahlt. Insgesamt beträgt somit die Förderung im Jahr 2026 an die Sportvereine 120.958,74 €.

Die Verwaltung kommt insofern zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.



EISLAUFVEREIN
FÜRSTENFELDBRUCK e.V.
gegründet 1956

Tel. 08141 – 23704
Fax: 08141 – 103190
E-Mail: kontakt@ev-ffb.de
www.ev-fuerstenfeldbruck.de

Eislaufverein Fürstenfeldbruck e.V.
Postfach 1223 82242 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister
Christian Götz
82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
07. JAN. 2026						
OB	1	2	3	4	5	VI
U-Schritt OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Gilt/ schon		
Termin bis/am:						

Fürstenfeldbruck, den 29.12.2025

Antrag auf Bezuschussung von Einzelmaßnahmen 2025/2026
Hier: Schulsport im Eislaufverein Fürstenfeldbruck

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

hiermit stellen wir wiederholt einen Antrag auf Bezuschussung unseres angebotenen Schulsports für die laufende Saison 2025/2026.

Der Schulsport findet während der Saison 2025/2026 vom 10.11.2025 bis 15.03.2026 statt und wird von unseren Übungsleitern Herrn Konrad Schober (Übungsleiter Lizenz DEB-T-C-0944248) und Frau Gudula Kuen (Übungsleiter Lizenz-Nr. DEU-T-B-0589109) geleitet. Zusätzlich werden die Übungsstunden durch Frau Matilda Essberger unterstützt.

Folgende 2. Klassen nehmen am Schulsport teil:

- a) Grundschule an der Cerveteristraße (4 Klassen mit 85 Kindern)
- b) Grundschule Mitte am Theresianumweg (3 Klassen mit 65 Kindern)
- c) Grundschule an der Richard-Higgins-Straße (2 Klassen mit 50 Kindern)

Der Schulsport wird während der Saison 2025/2026 vom 10.11.2025 bis 15.03.2026 mittwochs [a] + b)] an 14 Tagen von 8:00-12:00 Uhr mit drei Übungsleitern durchgeführt: 54,00 € (3 Übungsleiter je 18,00€/Std.) x 4 Std. x 14 Tage = 3.024,00 €. ✓
Donnerstags [c)] an 7 Tagen von 10:00-11:00 Uhr mit einem Übungsleiter: 18,00 € x 1 Std. x 7 Tage = 126,00 €. ✓
Entsprechend ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 3.150,00 €. ✓

Hinsichtlich der sozialen und erzieherischen Bedeutung des Sports bitten wir gemäß Ihrer Richtlinien diese Förderung zu unterstützen und würden uns über einen Zuschuss sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Göttinger

Birgit Göttinger
Schatzmeisterin

Steuer-Nr. 117/108/00261

Bankverbindung: Sparkasse Fürstenfeldbruck

IBAN: DE 61 7005 3070 0008 0278 23
BIC: BYLADEM1FFB

Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine 2026

Vereine	Mitglieder		Anteil Jugend	Zuschuss für Jugendliche	Zuschuss für Einzelmaßnahmen
	Jugend	Erwachsene	%	27,93 €	
Badminton Club	41	70	36,94%	1.145,13 €	
BC Piccolo	120	343	25,92%	3.351,60 €	
Bogensportverein	19	67	22,09%	530,67 €	
BSV - Playhouse	0	0	#DIV/0!	0,00 €	
Budo-Kan	0	39	0,00%	0,00 €	
BVTA - Genclerbirligi	49	43	53,26%	1.368,57 €	
Chungun	12	6	66,67%	335,16 €	
Deutscher Alpenverein	239	1.180	16,84%	6.675,27 €	
Eislaufverein	290	286	50,35%	8.099,70 €	3.150,00 €
Eis- und Rollsportclub	311	153	67,03%	8.686,23 €	
FC Aich	162	276	36,99%	4.524,66 €	
Fußballclub Fürstenfeldbruck	0	64	0,00%	0,00 €	
Judoclub	111	35	76,03%	3.100,23 €	
Königl. Privil. Feuerschützengesellsch	0	30	0,00%	0,00 €	
Kraftsportclub Puch	3	92	3,16%	83,79 €	
Reitclub	42	27	60,87%	1.173,06 €	
Schützen Eichengrün Aich	19	146	11,52%	530,67 €	
Schützen Edelweiß Puch	4	96	4,00%	111,72 €	
Ski - Club	277	504	35,47%	7.736,61 €	
Sportschützenvereinigung	16	66	19,51%	446,88 €	
Sportclub	149	157	48,69%	0,00 €	
SV Fürstenfeldbrucker Wasserratten	280	174	61,67%	7.820,40 €	
SV Puch	173	198	46,63%	4.831,89 €	
Stock-Schützen Aich	2	84	2,33%	55,86 €	
Tennisclub	66	168	28,21%	1.843,38 €	
Tennisfreunde	127	360	26,08%	3.547,11 €	
TSV West	139	168	45,28%	3.882,27 €	
TuS	1.716	1.976	46,48%	47.927,88 €	
GESAMT	4.367	6.808	39,08%	117.808,74 €	3.150,00 €

Mitglieder (Jugendliche und Erwachsene)

11.175

